

**Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 GGVSEB**

.....  
(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die Straßenverkehrsbehörde<sup>1)</sup>

- ( ) ..... (Beladung)
- ( ) ..... (Entladung)
- ( ) ..... (Unterbr. Autobahn)

**Betr.:** Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 GGVSEB

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:  
..... Klasse..... ggf. Verpackungsgruppe.....  
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)  
..... Klasse..... ggf. Verpackungsgruppe.....  
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)  
..... Klasse..... ggf. Verpackungsgruppe.....  
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)
2. Beladestelle  
.....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)
3. Entladestelle  
.....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)
4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle  
.....
5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle  
.....
6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn- Anschlussstelle  
.....  
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)
7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle und der Entladestelle  
.....  
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)
8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen")<sup>1)</sup>  
.....  
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

---

<sup>1)</sup> Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.  
Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt. Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.  
Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSEB), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.